

BIAJ - Institut Arbeit Jugend - Postfach 10 67 46 - 28067 Bremen

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bremer **Institut** für
Arbeit smarktforschung
und **Jugend** berufshilfe e.V.
(BIAJ)

Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen
Tel (0421) 30 23 80
eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de

Bremen, 05. März 2009

Pet 4-16-11-81503-045080

SGB II-Eingliederungsbilanzen der zugelassenen kommunalen Träger

Ihr Schreiben vom 28.01.2009

Sehr geehrter Herr Voßkamp,
sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen übermittelte Stellungnahme des BMAS vom 23. Januar 2009 zu unserer Petition vom 24. November 2008 haben wir mit Interesse gelesen. Die von Ihnen gestellte Frage, was nach dieser Stellungnahme noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll, haben wir nach Lektüre der Stellungnahme mit Erstaunen zur Kenntnis genommen.

Unseres Erachtens ergibt sich der Gegenstand der parlamentarischen Prüfung aus der Stellungnahme des BMAS.

In der Stellungnahme heißt es zur Eingliederungsbilanz (EB) 2005 u.a.: „Die Datenlage zum Einsatz von Förderleistungen war im Jahr 2005 für alle zKT (zugelassene kommunale Träger) noch unzureichend und als Datenbasis für statistische Auswertungen nicht geeignet.“ Zur EB 2006 heißt es u.a.: „Im Ergebnis des Verfahrens ... musste aber festgestellt werden, dass nur für eine sehr geringe Anzahl zKT letztendlich verwertbare Daten zur Erstellung der Eingliederungsbilanzen 2006 vorlagen. Daher wurde auch 2006 darauf verzichtet, die Erstellung von Eingliederungsbilanzen der zKT aktiv einzufordern.“ Und zur EB 2007 heißt es u.a.: „Die Ist-Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit der zKT konnten nicht veröffentlicht werden, weil die ... gelieferten Daten für das Jahr 2007 als nicht plausibel eingestuft werden mussten. Diese Bewertung erfolgte aufgrund der zum Teil erheblichen Abweichungen im Vergleich zu den dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeldeten Abrechnungsergebnissen. Dies war überraschend, da in den Melde-regeln für das Modul 1 des BA-XSozial-SGB II Standards darauf hingewiesen wird, dass die der BA-Statistik auf diesem Weg übermittelten Ist-Ausgaben exakt den an das BMAS im Rahmen

Fortsetzung auf Seite 2 von 2

Bank für Sozialwirtschaft AG
Hannover
BLZ 251 205 10
Konto 74 863 00
Amtsgericht Bremen 39 VR 5515

der Abrechnung der Haushaltsmittel gemeldeten Beträgen entsprechen müssen.“ Und mit Blick auf 2009 (!) heißt es weiter: „Aufgrund der derzeit noch bestehenden eingeschränkten Funktionalität ist vorgesehen, das Modul 1 im Jahr 2009 grundsätzlich zu überarbeiten.“

Abschließend heißt es in der Stellungnahme des BMAS, bei § 11 Abs. 2 SGB II handele es sich um eine Sollvorschrift, „d.h. bei Vorliegen besonderer Umstände (wie z.B. der beschriebenen Aufbau-situation) ist ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regel zulässig.“ § 11 Abs. 2 SGB II beginnt mit den Worten „Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu ...“. Dass der Gesetzgeber damit die in der Stellungnahme des BMAS eindrucksvoll beschriebenen Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einheitlicher Eingliederungsbilanzen gemeint hat, muss bezweifelt werden. („Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein“; dies ist auch in den EB 2007 nicht nur in den Tabellen über die Ausgaben nicht gegeben, sondern auch beim sog. Verbleibsnachweis. In den EBs der zKT fehlt z.B. immer noch der sog. umfassende Verbleibsnachweis)

Offensichtlich wird dies auch vom BMAS so gesehen. Die Stellungnahme des BMAS endet mit der „Entschuldigung“: „Im Übrigen wurden die zKT durch das BMAS auf ihre nach § 6b SGB II bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Eingliederungsbilanzen hingewiesen.“ Und dann weiter: „Das BMAS verfügt jedoch nicht über aufsichtsrechtliche Mittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtung. Die Aufsicht über die zKT führen die zuständigen Landesbehörden.“

Wir bitten um Prüfung der vom BMAS beschriebenen Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einheitlicher Eingliederungsbilanzen, einschließlich der am Ende der Stellungnahmen erwähnten Hinweise des BMAS an die zKT (wann und in welcher Form bleibt in der Stellungnahme leider unerwähnt) und des Verweises auf die fehlenden aufsichtsrechtlichen Mittel zur Durchsetzung „vergleichbarer Eingliederungsbilanzen“ (§ 11 Abs. 1 SGB III), durch den Deutschen Bundestag.

Mit freundlichen Grüßen

Paul M. Schröder
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung
und Jugendberufshilfe